

DU ARBEITEST IN DER GASTRO?

Kenne deine Rechte!



FOLGENDE RECHTE HABEN **ALLE** **ARBEITER:INNEN** IN DER GASTRONOMIE IN BADEN-WÜRTTEMBERG:

✔ Arbeitest du mehr als 6 Stunden, hast du ein Recht auf eine halbe Stunde **PAUSEZEIT**. Sind es mehr als 9 Stunden kommt eine Viertelstunde dazu. Jugendliche kriegen früher und mehr Pause. Beachte: Eine Pause dauert mindestens 15 Minuten und während ihr brauchst du **keinerlei** Arbeit zu machen.

✔ Du hast jede Woche Recht auf zwei **RUHETAGE**. Arbeitest du an einem dieser Tage trotzdem, hast du Recht auf 50% Lohnzuschlag oder auf einen extra Ruhetag innerhalb von zwei Wochen. Du kannst am **SONNTAG** arbeiten. Im Jahr hast du aber das Recht auf 10 freie Sonntage.

✔ Bist du **KRANK** oder im **URLAUB** hast du weiterhin Recht auf Lohn. Vollzeitbeschäftigte haben Recht auf **25 Urlaubstage** im ersten Jahr, 28 im zweiten Jahr und 30 ab dem dritten Jahr.

✔ Deine **ARBEITSZEITEN FUER DIE KOMMENDE WOCHE** solltest du am **Freitag** bekommen. Abweichungen müssen dir mindestens **drei Tage vorher** mitgeteilt werden. Kein „kannste heute doch kommen“ oder „bleib zuhause“ am Morgen!

➤ Du hast ein Recht auf **WEIHNACHTSGELD**! Vollzeitbeschäftigte, die am 1. November mindestens 10 Monate im Betrieb waren, bekommen mindestens 630 €. Azubis und Teilzeitbeschäftigte bekommen einen niedrigeren Satz.

➤ **UEBERSTUNDEN** müssen bezahlt werden. Bei vielen Überstunden erhältst du Lohnzuschläge! Wenn du an einem **FEIERTAG** arbeitest, hast du das Recht auf einen Lohnzuschlag von 125%!

➤ Dein Chef muss dir so viel Arbeit geben wie im Arbeitsvertrag ausgemacht ist. Teilt er dir **ZU WENIGE SCHICHTEN** zu, obwohl du anbietest zu arbeiten (am besten schriftlich!), muss er dir trotzdem die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit bezahlen!

➤ Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr (Kalenderjahr nach dem Eintrittsjahr) hast du das Recht auf ein **EXTRA URLAUBSGELD** (zusätzlich zum bezahlten Urlaub)!

➤ Wenn du **KRANK** bist und nicht arbeiten kannst, hast du 6 Wochen Anspruch auf **LOHNFORTZAHLUNG** durch deinen Arbeitgeber. Du brauchst dafür nur eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** von deinem Arzt.

➤ Solltest du **IM URLAUB KRANK** werden lass dich von deinem Arzt krankschreiben (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Für die Tage an denen du erkrankt warst, musst du dann keinen Urlaub nehmen!

Und zu guter Letzt:

TRINGELD gehört euch alleine.
Keinen Cent davon an die Chefs! ▲

Brauchst du Hilfe um deine Rechte durchzusetzen?
Dann melde dich bei der **gewerkschaftlichen**
Beratung der FAU Freiburg:

E-MAIL
FAUFR-BERATUNG@FAU.ORG

INTERNET
FREIBURG.FAU.ORG

SPRECHSTUNDE
JEDEN 1. MONTAG
IM MONAT UM 20:00 UHR
IM RASTHAUS
[ADLERSTR. 12]



FREIBURG.FAU.ORG

V.i.S.d.P. Daniel Strobel, FAU Freiburg, Adlerstraße 12, 79098 Freiburg